

aus seiner Privatkasse 3000 Taler zu bewilligen, und den Herrn Handelsminister angewiesen, zu dem gleichen Zweck 7000 Taler amtlich herzugeben. Der König kaufte für seinen eigenen Gebrauch eine der ersten hergestellten goldenen Uhren, die ihm bis an das Ende seiner Tage ein zuverlässiger Zeitmesser war und ihn veranlaßte, ein warmer Protektor des Erfinders zu werden. Alle Geschenke an Uhren wurden vom Hofe bei der „Preußischen Uhrenfabrik“ bestellt, und die Regimentskommandeure wurden ver-

anlaßt, Schießpremiolen an Uhren ebenfalls Eppner zu übertragen. Als im Jahre 1862 der Generalfeldmarschall von Moltke mit dem ganzen Generalstab ein Manöver in Schlesien abhielt und die Eppnersche Fabrik besuchte, zeigte sich, daß fast sämtliche Offiziere mit Eppneruhren versehen waren. Also den deutschen Uhrmachern müssen die Uhren zur Ausbesserung vor Augen gekommen sein; aber seit bald 50 Jahren bin ich in der gesamten Fachpresse keiner Abhandlung über die Eppnersche Federstellung begegnet.

Zur Preisschilderverordnung in Gross-Berlin

Mitteilung der Preisschutzkommission

Auf die Eingabe des Verbandes Berliner Spezial-Geschäfte, welchem der Unterzeichnete mit seiner Firma als Mitglied angehört, hat der Polizeipräsident die mit der Kontrolle von Preisaushängen beauftragten polizeilichen Dienststellen darauf hingewiesen, daß der Auszeichnungszwang sich grundsätzlich nur auf Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs erstreckt und daß die im § 1 der Magistratsverordnung aufgezählten Waren dem Auszeichnungszwange demgemäß insoweit nicht unterliegen, als es sich, wie die Verordnung selbst besagt, um Luxusgegenstände handelt (z. B. Lackschuhe, Damenhüte höherer Preislage, Luxusherrenhüte, Luxusgarderoben, echte Teppiche, kostbare Pelze, teure Weine, Auslandsliköre u. dgl.).

Die Dienststellen sind angewiesen worden, um unnötige Belastigungen der Geschäftsinhaber zu vermeiden, diese einschränkende Bestimmung genau

zu beachten und bei Kontrollen stets in unauffälliger und höflicher Form vorzugehen.

Es ist zu erwarten, daß nimmehr bis zur endgültigen Entscheidung über die Gültigkeit der Magistratsverordnung Mißgriffe bei den Kontrollen unterbleiben werden. Sollte jedoch wider Erwarten noch Grund zu Beschwerden gegeben sein, so stellt die Kommission anheim, ihr alsbald Mitteilung zu machen.

Diese erfreuliche Erleichterung bezieht sich, wie ausdrücklich bemerkt werden muß, vorläufig nur auf Groß-Berlin. Es ist jedoch zu hoffen, daß sich auch an anderen Orten die gemilderte Regelung bald durchsetzen wird.

Preisschutzkommission für das gesamte
Juwelier- und Uhrmachergewerbe Deutschlands

L. V. Dr. jur. W. Felsing

Neues von den „unzüchtigen“ Zigarettenetuis

In Nr. 9 der UHRMACHERKUNST berichteten wir bereits über die in Berlin stattgefundenen Beschlagnahmen unzüchtiger Zigarettenetuis. Inzwischen ist gegen die betreffenden Kollegen tatsächlich schon Anklage wegen Vergehens gegen § 184, Abs. 1, des Strafgesetzbuches erhoben worden. Eine der Anklageschriften lautet im Auszug:

„Der Angeschuldigte ist Inhaber eines Juwelieregeschäfts in Berlin. Bei ihm wurde am 30. März 1922 das als Asservat bei den Akten befindliche Zigarettenetui sichergestellt, das im Schaufenster ausgestellt war.

Das Etui ist mit einer Abbildung in Emailmalerei versehen, die geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl eines normal empfindenden Menschen in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen. Dargestellt ist eine auf einem Ruhebett sitzende nackte Frauengestalt, die im Begriff ist, sich auszuziehen, bzw. sich gerade ausgezogen hat. Die ganze Darstellung, insbesondere auch die besondere Hervorhebung der überaus entwickelten sekundären Geschlechtssteile (also der Brüste) (Die Red.) lassen keinen Zweifel darüber, daß die Darstellung auch dazu bestimmt ist, einen geschlechtlichen Reiz auszuüben. Es ergibt sich das einmal aus der ganzen Art der Darstellung, sodann aber auch aus dem Umstande, daß die Abbildungen gerade auf Zigarettenetuis und Feuerzeugen angebracht sind. Beide Arten von Gegenständen dienen dem ständigen Gebrauch und pflegen herumgereicht zu werden. Im Hinblick hierauf kann es keinem Zweifel dienen, daß sie bestimmt sind, geschlechtliche Lüsterheit zu erregen, wozu sie ja zweifellos geeignet sind. Irgendwelchen künstlerischen Wert hat die Darstellung nicht, etwaige Ansätze dazu werden beseitigt durch den Charakter der Emailmalerei, der die Abbildung in süßlicher und geleckter (Die Red.) Weise ausgestaltet. Beweismittel: 1. Eigene Angaben. 2. Das Asservat. 3. Gutachten des Kunstmalers Bahr zu Berlin-Friedenau, Schargendorfer Straße 3.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts zu Berlin stattfinden zu lassen.

Da der Strafantrag genug für sich spricht, wollen wir heute auf einen Kommentar verzichten, möchten aber unseren Lesern die beachtlichen Ausführungen eines Vorstandsgliedes des Reichsverbandes deutscher Juweliere,

Gold- und Silberschmiede im „Berliner Tageblatt“ vom 19. April nicht vorenthalten. Es heißt dort:

„Kürzlich erhielten fast alle größeren Juweliere der Friedrichstadt den Besuch von zwei Kriminalbeamten, die sich als Organe der Abteilung für die Bekämpfung unsittlicher Bilder und Schriften beim Berliner Polizeipräsidentium legitimierten und einen Gerichtsbeschuß des Amtsgerichts I vorwiesen, auf Grund dessen sie befugt seien, eine Durchsuchung der Geschäftsräume nach Zigarettenetuis und Feuerzeugen vorzunehmen, die nackte oder halbnackte Frauengestalten in Malerei aufweisen. Genau wußten die beiden Beamten eigentlich nicht, wie weit die Nacktheit zu beschlagnahmen wäre. Sie beschränkten sich deshalb auf Stücke, die ihnen in dem angedeuteten Sinne als zuwenig bekleidet vorkamen, und benahmen sich höflich und rücksichtsvoll. Dann wurde ein Protokoll aufgenommen, das am Schluß einen Vordruck aufweist, daß man nun nicht etwa denken möge, die noch nicht von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände seien einwandfrei. Die Stelle im Polizeipräsidentium hält sich den Rücken frei und weiß genau, daß die betreffenden Beamten natürlich über die Unzüchtigkeit von Schriften und Bildern nicht allein entscheiden können. Einige Tage später fand dann eine Vernehmung der Betroffenen auf dem Polizeipräsidentium selbst statt, die wiederum von denselben Beamten vorgenommen wurde, gar nichts Neues ergab und somit eigentlich nur eine Belästigung der Inhaber der betroffenen Juwelierfirmen darstellte. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, von welchen Fabriken diese beanstandeten Stücke bezogen waren, denn die Juweliere kaufen solche Waren von Spezialwerkstätten, die mit namhaftem Malern und Zeichnern in Verbindung stehen. Eine Herstellung derartiger Emailletuis ist eine äußerst schwierige Sache, erfordert jahrelange Erfahrung, so daß nur ganz bedeutende Firmen, die einen wirklich tüchtigen Stab von Mitarbeitern besitzen, sich in dieser Richtung betätigen können. Was die Bilder selbst anbelangt, so sind es meist Reproduktionen berühmter Gemälde oder Wiedergaben von Zeichnungen bekannter Künstler, wie z. B. die des Professors Richard Müller. Der Preis solcher Etuis ist naturgemäß recht hoch und bewegt sich zwischen 4000—10000 Mk. Diese hohen Summen erklären sich daraus, daß, ähnlich wie beim Porzellan, die hochbezahlte Malerei beim Brennen oft verdorben wird und das Stück eingeschmolzen werden muß. Man wird nie irgendwelche verunglückten Etuis im Handel sehen, dazu sind die Fabriken viel zu sehr um ihren Ruf besorgt. Und nun kommt irgendeiner der werten Zeitgenossen und schreibt einen Brief an den Staatsanwalt. Es wird